

Arbeitsordnung der Sparte „Composite“

vom 10. Januar 2008

§ 1 Basiserklärung

- (1) Die Sparte trägt den Namen „Composite“. Sie ist eine Sparte gemäß der Satzung des „Clubs der Alumni der Privaten Fachhochschule Göttingen“ (im Folgenden als „Verein“ bezeichnet) und erkennt dessen Satzung in der jeweils gültigen Fassung vollständig an.
- (2) Der Hauptsitz der Sparte sowie die Postanschrift ist der Studienort Stade.

§ 2 Spartenzweck

- (1) Die Sparte unterstützt die Ziele des Vereins und seiner Satzung unter den besonderen Rahmenbedingungen für Ihre Mitglieder aus dem Bereich Composite – Verbundwerkstoffe.
- (2) Das Hauptbetätigungsfeld der Sparte Composite ist die Förderung eines Experten-Netzwerks aus Mitgliedern des Vereins, den Studierenden der Studienrichtung „Composite“ am Studienort Stade sowie den Professoren und Lehrbeauftragten des Fachbereichs „Composite“, um den Dialog zwischen Theorie und Praxis langfristig zu etablieren.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch:

- Den Austausch, die Vermittlung und die Pflege von Kontakten
- Unterstützung bei der Auswahl von kooperierenden Unternehmen/Gesellschaften für die Durchführung von Praktika sowie Betreuung von Bachelor bzw. Master-Thesen
- Unterstützung der Ausbildung Studierender im Bereich Composites durch Fachvorträge, Kolloquien und Seminare
- Die Durchführung von Seminaren und Lehrgängen auf dem Gebiet der Faserverbundtechnologie
- Unterrichtung der Mitglieder des Vereins durch Vorträge, Vorführungen, Jahresberichte und Jahresversammlung über diese Arbeiten
- Kontaktpflege und Austausch mit anderen Composite – Netzwerken im internationalen, vorrangig europäischen Kontext
- Interdisziplinäre Kontaktpflege und Austausch mit den Studierenden und ehemaligen Studenten der PFH-Göttingen im Rahmen des Vereins aus anderen Fachbereichen und an anderen Studienorten

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Sparte kann jedes Mitglied des Vereins werden, welches im Fachbereich Composite studiert hat oder aktuell studiert. Im Weiteren können andere Mitglieder des Vereins auf Beschluss des Spartenausschusses in die Sparte aufgenommen werden.
- (2) Eine Sparten-Mitgliedschaft kann aus besonderen Gründen vom Spartenausschuss aberkannt werden.

§ 4 Beiträge

- (1) Die Spartenversammlung kann mit einer 2/3 Mehrheit die Erhebung eines zusätzlichen Spartenbeitrages beschließen. Die Höhe der jeweiligen Beiträge werden in einer Spartenbeitragsordnung festgesetzt.
- (2) Die jeweils gültige Fassung der Spartenbeitragsordnung wird mit einfacher Mehrheit durch die Spartenversammlung festgelegt
- (3) Die Außerkraftsetzung der Spartenbeitragsordnung bedarf ebenfalls einer 2/3 Mehrheit der Spartenversammlung.

§ 5 Organe der Sparte

Organe der Sparte sind

- a. der Spartenausschuss
- b. die Spartenversammlung

§ 6 Der Spartenausschuss

- (1) Der Spartenausschuss besteht aus dem Spartenleiter, dem stellvertretendem Spartenleiter, sowie dem Sparten-schriftführer.
- (2) Es können ein Sparten-Schatzmeister, sowie bis zu 3 Sparten-Beisitzer für besondere Aufgaben durch die Spartenversammlung bestellt werden.
- (3) Der Spartenausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der unter (1) genannten Personen anwesend sind.
- (4) Der Spartenausschuss wird von der Spartenversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (5) Die Wiederwahl der Spartenausschussmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Spartenausschussmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Spartenausschusses im Laufe seiner Amtszeit aus, so ist von der nächsten ordentlichen Spartenversammlung ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen. Bis zur Ersatzwahl kann der Spartenausschuss einen kommissarischen Vertreter benennen.
- (7) Der Spartenausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
- (8) Beschlüsse des Spartenausschusses können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Spartenausschussmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Spartenausschussbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und

von den Mitgliedern des Spartenausschusses zu unterzeichnen. Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach Punkt (3).

- (9) Der Spartenausschuss entsendet einen Vertreter in den Vorstand des Vereins zur Vertretung der Interessen der Sparte. Dieser Vertreter darf nicht in eigener Person bereits Sitz und Stimme im Vereinsvorstand besitzen. Die Wahl erfolgt für mindestens ein Jahr. Im Ausnahmefall kann auch ein Mitglied der Sparte, welches nicht Mitglied des Spartenausschusses ist, als Vertreter in den Vereinsvorstand entsendet werden. Dies bedarf jedoch einer Bestätigung des Vereinsvorstandes sowie der Spartenversammlung.

§ 7 Spartenversammlung

- (1) Die Spartenversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Spartenversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse der Sparte erfordert oder wenn die Einberufung von 50% der stimmberechtigten Spartenmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Spartenversammlung erfolgt schriftlich durch den Spartenausschuss unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 4 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins beim Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Spartenversammlung als das oberste beschlussfassende Organ der Sparte ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Arbeitsordnung nicht einem anderen Sparten- bzw. Vereinsorgan übertragen wurden.
- (5) Der Spartenversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Spartenausschusses schriftlich vorzulegen.
- (6) Die Spartenversammlung entscheidet z.B. auch über
1. Spartenbeitragsbefreiungen,
 2. Aufgaben der Sparte,
 3. Genehmigung aller Unter-Geschäftsordnungen für den Spartenbereich,
 4. Spartenbeiträge,
 5. Änderung der Geschäftsordnung der Sparte,
 6. Auflösung der Sparte.
- (4) Jede nach der Arbeitsordnung der Sparte einberufene Spartenversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Spartenmitglieder.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins welches Mitglied der Sparte ist hat eine Stimme. Die Spartenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Arbeitsordnung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 8 Kassenprüfer

- (1) Das Amt der Kassenprüfer erfolgt ehrenamtlich. Die Wahl von zwei Kassenprüfern erfolgt auf der Spartenversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Dauer von einer Amtsperiode. Das Amtsjahr geht vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsführung, den Jahresabschluss und die Vermögenswerte der Sparte. Der Prüfungsbericht ist dem Spartenausschuss innerhalb der ersten zwei Monate des neuen Geschäftsjahres unaufgefordert vorzulegen.
- (3) Sie haben das Recht, auf Beschluss des Spartenausschusses während ihrer Amtsdauer jederzeit und unabhängig voneinander Buch- und Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (4) Die Kassenprüfer legen der Spartenversammlung einen schriftlichen Bericht über das Prüfungsergebnis vor und beantragen nach dem Ergebnis der Prüfung die Entlastung des Spartenausschusses.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Für Arbeitsordnungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Spartenmitglieder erforderlich. Über Arbeitsordnungsänderungen kann in der Spartenversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Spartenversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Arbeitsordnungstext beigefügt worden waren.
- (2) Änderungen der Arbeitsordnung, die vom Vorstand des Vereins aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Spartenausschuss von sich aus vornehmen. Diese Änderungen der Arbeitsordnung müssen allen Spartenmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Spartenausschusssitzungen und in Spartenversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Spartenausschuss zu unterzeichnen. Das Protokoll der Spartenversammlung muß den Mitgliedern der Sparte innerhalb von vier Wochen zugänglich gemacht werden.

§ 11 Auflösung der Sparte und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, die Sparte aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Spartenversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Spartenversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung der Sparte fällt das Vermögen der Sparte an den Verein.